



Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe

Inhalt

I. Einleitung	2
II. Empfehlungen aus dem Themencluster Leistungen	5
III. Empfehlungen aus dem Themencluster Verwaltungsverfahren/ Gesamtplanverfahren/ Bedarfsermittlung	9
IV. Empfehlungen aus dem Themencluster Vertragsrecht	13
V. Empfehlungen aus dem Themencluster Steuerung	16
VI. Themen mit dem Diskussionsergebnis: Keine Einigung	17

I. Einleitung

Die Eingliederungshilfe ist eine zentrale und unverzichtbare Leistung zur Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die Leistungsberechtigten sollen befähigt werden, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Um das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe zu verwirklichen, stellt die Eingliederungshilfe eine ganz wesentliche und unentbehrliche Leistung dar.

Zugleich steht die Eingliederungshilfe vor erheblichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Herausforderungen. Die Ausgabenentwicklung verläuft in vielen Trägerbereichen dynamisch bei erheblich steigenden Ausgaben. Aus Sicht der Länder und Kommunen gefährdet die Ausgabenentwicklung zunehmend die dauerhafte Handlungsfähigkeit der Träger der Eingliederungshilfe. Daher fordern sie neben strukturellen Vereinfachungen auch wirksame Steuerungsinstrumente und eine tragfähige Finanzierung.

Die Träger der Eingliederungshilfe müssen wachsende und komplexere Bedarfe, steigende Personal- und Sachkosten, die Umsetzung der durch das Bundesteilhabegesetz reformierten Regelungen in der Praxis sowie die Abgrenzung zu anderen Sozialleistungssystemen bewältigen.

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Der Zugang setzt eine sorgfältige Prüfung der individuellen Voraussetzungen voraus. Diese Prüfung ist nicht nur leistungsrechtlich geboten, sondern auch für die Abgrenzung zu vorrangigen oder anderweitig zuständigen Leistungssystemen von zentraler Bedeutung.

Von besonderer Bedeutung ist der Nachrang der Eingliederungshilfe. Leistungen der Eingliederungshilfe kommen nur in Betracht, soweit die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen zu erbringen ist. Der Nachrang der Eingliederungshilfe muss in der Praxis auch effektiv Beachtung finden. Hierzu bedarf es klarer Zuständigkeitsregelungen, verbindlicher Zusammenarbeit der Kostenträger und wirksamer Instrumente zur Durchsetzung vorrangiger Ansprüche.

Ein inklusiver Sozialraum und niedragschwellige, infrastrukturelle Angebote können dazu beitragen, Teilhabe frühzeitig zu ermöglichen und individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe zu vermeiden oder zu reduzieren. Dies setzt eine vorausschauende Planung, Kooperation der Akteure vor Ort und eine verlässliche

Zusammenarbeit zwischen Trägern, Leistungserbringern und anderen Leistungssystemen voraus. Der Ausbau solcher Strukturen ersetzt die individuelle Bedarfsdeckung nicht, kann sie aber sinnvoll ergänzen und entlasten.

Im September 2025 haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Länder und der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe einen Dialogprozess zur Eingliederungshilfe initiiert. Damit wurde folgender Auftrag des Koalitionsvertrags (Ziff. 670-673) umgesetzt:

„Gemeinsam mit den Ländern und Kommunen werden wir auf Grundlage der Evaluationen zum Bundesteilhabegesetz dessen Umsetzung und Ausgestaltung beraten. Wir werden eventuelle Änderungsbedarfe unter anderem zum Bürokratieabbau identifizieren und prüfen dabei Pauschalierungen.“

Entsprechend dieses Auftrages lag der Fokus insbesondere auf Vereinfachungsmöglichkeiten und Chancen für Bürokratieabbau sowie Vorschlägen für eine effizientere Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe.

Grundlage der Gespräche waren unter anderem Vorschläge der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe sowie der Verbände und Selbstvertretungsorganisationen. Sie wurden vier Themenfeldern zugeordnet und in insgesamt vier Arbeitssitzungen von November 2025 bis Mai 2026 erörtert. Zudem gab es drei Sitzungen auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Es haben außerdem jeweils zwei Termine zum Austausch mit Verbänden und Selbstvertretungsorganisationen sowie dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen stattgefunden. Bei den Beratungen waren die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention und daher die wichtigen Prinzipien der Personenzentrierung und Bedarfsdeckung leitend.

Im Dialogprozess Eingliederungshilfe wurden Empfehlungen in den Bereichen Leistungen, Verwaltungsverfahren/Gesamtplanverfahren/Bedarfsermittlung, Vertragsrecht und Steuerung erarbeitet. Die Vorschläge für die notwendigen Rechtsänderungen sollen noch in diesem Jahr vorgelegt werden. Die Ergebnisse der Prüfaufträge werden ebenfalls in diesem Jahr an die Teilnehmenden berichtet.

Auch vor dem Hintergrund der Gesamtdiskussion zum Reformbedarf im Sozialstaat betonen Länder und Kommunen ausdrücklich die nachfolgenden Forderungen als nach wie vor bestehend, da zu diesen (siehe ergänzend auch Themen unter VI.) im Dialogprozess Eingliederungshilfe keine Vereinbarungen getroffen werden konnten:

- eine allgemein stärkere finanzielle Entlastung durch den Bund im Wege einer Anpassung und Dynamisierung des Entlastungsbetrages des Bundes von 5 Mrd. Euro,
- eine Anpassung des Pauschalbetrages in § 43a SGB XI, um der dynamischen Entwicklung der von der Eingliederungshilfe zu tragenden Pflegekosten seit 1995 Rechnung zu tragen, finanziert durch einen höheren Bundeszuschuss zur Pflegeversicherung,
- eine noch stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes an den Wohnkosten in der besonderen Wohnform.

Diese Forderungen werden in weiteren Prozessen diskutiert. Länder und Kommunen fordern die Bundesregierung auf, eine möglichst konsensuale Lösung dieser finanziellen Fragestellungen auf Ebene der Gespräche der Bundesregierung mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie des vorbereiteten Austauschformats zur Effizienz in den Leistungsgesetzen beim Bundeskanzleramt herbeizuführen.

II. Empfehlungen aus dem Themencluster Leistungen

1. Einführung eines mit § 95 SGB XII vergleichbaren Antragsrechtes

Die Vorschrift zum § 95 SGB XII sichert den Nachrang der Sozialhilfe gegenüber anderen Sozialleistungen ab, indem sie dem Träger der Sozialhilfe ermöglicht, unabhängig von der leistungsberechtigten Person die Feststellung einer ihr möglicherweise zustehenden vorrangigen Sozialleistung zu betreiben. Eine Übertragung ins SGB IX würde es dem Träger der Eingliederungshilfe ermöglichen, selbständig ein Antragsverfahren einzuleiten.

2. Präzisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX durch eine Verordnung (Verordnungsermächtigung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates)

Da insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe „unverhältnismäßige Mehrkosten“ der gewünschten Leistung und „Zumutbarkeit“ der abweichenden Leistungsgestaltung in der Praxis Probleme bereiten, wurde eine Konkretisierung für sinnvoll erachtet. Diese soll durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.

3. Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten für pauschale Geldleistungen nach § 116 SGB IX auf weitere Leistungen

§ 116 Abs. 1 SGB IX benennt abschließend die Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die in Form einer pauschalen Geldleistung nach § 105 Abs. 3 SGB IX in Anspruch genommen werden können. Zukünftig sollen weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe als pauschale Geldleistung erbracht werden können, u.a. für einfache Assistenzleistungen und vergleichbare Unterstützungsleistungen.

4. Vereinfachungen und Klarstellungen im Bereich des Persönlichen Budgets

Die Budgethöhe soll Hauptbestimmung des Verwaltungsakts werden (bisher in der Zielvereinbarung zum Persönlichen Budget nach § 29 Abs. 4 SGB IX geregelt). BMAS und die Länder haben sich ferner darauf verständigt, die Rechtsnatur der Zielvereinbarung durch eine gesetzliche Klarstellung zu stärken, dass es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt handelt. Ergänzend soll eine Budget-Verordnung weitere mögliche Regelungsinhalte vorgeben, insbesondere die Erstattung nicht verbrauchter Leistungen, die Konkretisierung von Kündigungsgrün-

den und die Überprüfung des Budgets. BMAS prüft darüber hinaus die Aufnahme von Regelungen zur Budgetassistenz, damit deren Kosten nicht unverhältnismäßig hoch gegenüber den Kosten der Sachleistung sind.

5. Vereinfachung der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach § 45a SGB XII

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmieten nach § 45a SGB XII ist nach der jetzigen Fassung ein verwaltungsaufwendiges Verfahren erforderlich, das jeder SGB XII-Träger für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich durchführen muss. Die Anwendbarkeit der sich ergebenden Beträge entspricht nicht modernen Verwaltungsstandards. Vereinfachungen bei der Ermittlung und der Nutzbarkeit der Ergebnisse sind deshalb erforderlich. Dazu liegen zwei Vorschläge vor. Für einen davon wird aktuell eine statistische Auswertung zur Überprüfung der Datengrundlage durchgeführt.

6. Regelhafte gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung durch Einführung einer „Soll-Regelung“ in § 112 Abs. 4 SGB IX

Wenn Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind und dies im Hinblick auf den individuellen Bedarf möglich ist, sollten diese gemeinsam in Anspruch genommen werden. Die gemeinsame Inanspruchnahme zur Teilhabe an Bildung soll der Regelfall werden, soweit dies den Bedarf der leistungsberechtigten Personen deckt und für diese zumutbar ist. Hier sollen gesetzliche Anpassungen erfolgen. Die Anzahl der individuellen Assistenzleistungen kann dadurch reduziert werden. Insgesamt gilt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe nachrangig sind zu den Angeboten des Regelsystems der Schule. Die Ermöglichung der Teilhabe an Bildung für alle Kinder wird in der Kooperation des Regelsystems Schule und der Leistungen der Eingliederungshilfe umgesetzt.

Zur Förderung inklusiver Bildungsstrukturen sollen infrastrukturelle Unterstützungsangebote an Schulen geprüft und weiterentwickelt werden. Diese stellen ein allgemeines, niedrighschwelliges Unterstützungsangebot dar und können Teilhabe im Schulalltag frühzeitig und unbürokratisch ermöglichen. Soweit durch die Strukturen Teilhabebedarfe nicht gedeckt werden können, bleiben Leistungen der Eingliederungshilfe möglich. Maßgeblich bleibt stets die personenzentrierte Ermittlung und Deckung der Teilhabebedarfe.

7. Erweiterung der Möglichkeiten zur gemeinsamen Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialen Teilhabe in bestimmten Fallkonstellationen

Die gemeinsame Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialen Teilhabe soll gestärkt werden, wenn dies aufgrund einer ohnehin gemeinsamen Wohnsituation oder einer anderweitigen gemeinsamen Zugangsmöglichkeit zu einer Leistung möglich ist. Voraussetzung für die gemeinsame Leistungserbringung ist auch in diesen Fällen, dass der Bedarf gedeckt wird und die gemeinsame Inanspruchnahme zumutbar ist.

8. Weiteres gemeinsames Vertreten der Rechtsauffassung zu den Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit Leistungen nach SGB V und Eingliederungshilfe (Besonderer Fokus auf Schul- und Kitabegleitung)

Abgrenzungsfragen zwischen Eingliederungshilfe und SGB V betreffen insbesondere die Bereiche der häuslichen Krankenpflege und außerklinische Intensivpflege. Der Fokus bei dem Austausch zu diesem Thema lag unter anderem auf der Kostenübernahme der Begleitung für Kinder mit Diabetes in Schule und Kita. Die Teilnehmenden sind sich einig, dass soweit sich die erforderlichen Maßnahmen unabhängig vom Schul- oder Kitabesuch als medizinisch notwendig erweisen, es an der unmittelbaren Verknüpfung mit dem Schulbesuch fehlt und Leistungen nach dem SGB IX in diesen Konstellationen auch aufgrund des Nachranggrundsatzes nicht in Betracht kommen. Die Teilnehmenden haben sich einhellig dafür ausgesprochen, dass die Umsetzung der Abgrenzung zwischen Leistungen des SGB IX und SGB V in der Praxis verbessert werden muss. Hierzu soll kurzfristig der Austausch mit dem BMG fortgeführt und eine verbindliche Lösung gefunden werden.

9. Einberufung einer fachlichen Arbeitsgruppe unter Beteiligung von BMG, BMBFSFJ, Ländern und Praktikern im August 2026 zur Klärung der Kompetenzvoraussetzungen für die Übernahme der Steuerung der Pflege (§ 4 Pflegeberufegesetz) durch Heilerziehungspfleger

Diese spezifische Problematik bedarf einer näheren Analyse gemeinsam mit den genannten betroffenen Ministerien. Es soll betrachtet werden, ob und wie - unter Beachtung der Ziele des Pflegeberufegesetzes - die Steuerung der Pflege durch Heilerziehungspfleger im Kontext der Eingliederungshilfe ermöglicht werden kann.

10. Zurückstellung der Überarbeitung der Verordnung über die Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe (VOLE)

Die Überarbeitung der VOLE war in den vergangenen Jahren Gegenstand intensiver Diskussionen. Es bestanden erhebliche Bedenken, dass eine Anpassung der Begriffe zu einer Ausweitung oder Reduzierung des berechtigten Personenkreises führen würde. Im bisherigen Diskussionsprozess hat sich gezeigt, dass eine Zurückstellung der Überarbeitung von den Teilnehmenden für sinnvoll gehalten wird.

11. Heranziehung von Einkommen und Vermögen

Zur Veränderung der Einkommens- und Vermögensheranziehung bei den Leistungen der Eingliederungshilfe stehen gegensätzliche Forderungen im Raum. Diese reichen von einer vollständigen Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung über die Anregung, die aktuellen Regelungen zu Einkommen und Vermögen auch im Vergleich zu anderen Rechtskreisen auf ihre Praxistauglichkeit und Angemessenheit zu prüfen, bis zu einer Rückkehr zu den Regelungen vor der Reform durch das Bundesteilhabegesetz. Zahlreiche Teilnehmende halten die aktuell geltenden Regelungen für passend. Zu diesem Punkt wurden daher keine Maßnahmenvorschläge identifiziert, die einigungsfähig sind. Deswegen wird dieser Punkt zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt.

III. Empfehlungen aus dem Themencluster Verwaltungsverfahren/ Gesamtplanverfahren/ Bedarfsermittlung

1. Vereinfachung der Kostenerstattung nach § 16 SGB IX

Die in § 16 SGB IX geregelte Kostenerstattung zwischen den Rehabilitationsträgern soll klarer geregelt werden, etwa in Fällen der irrigen Annahme der Zuständigkeit oder wenn diese nicht aufgeklärt werden kann. Träger sollen nicht befürchten müssen, dass sie auf den Kosten für Leistungen sitzenbleiben. Geprüft wird des Weiteren eine abschließende Regelung in § 16 SGB IX gegenüber den allgemeineren Erstattungsregelungen in §§ 102 ff. SGB IX.

2. Stärkung der Sanktionierung nicht rechtskonformer Weiterleitungen

Nicht rechtskonforme Weiterleitungen von Anträgen, von denen auch die Träger der Eingliederungshilfe betroffen sind, sollen stärker als bisher sanktioniert werden. Hierfür wird die in § 16 Abs. 3 SGB IX genannte Verwaltungskostenpauschale für den Fall der Leistung für einen anderen Reha-Träger erhöht.

3. Prüfung einer Klarstellung zur Anwendbarkeit von §§ 14, 15 SGB IX bei Leistungen der Krankenbehandlung, die auch rehabilitativen Zielen dienen

BMAS wird prüfen, inwiefern eine Klarstellung zur Anwendung der §§ 14, 15 SGB IX bei Leistungen der Krankenbehandlung vorzunehmen ist, sofern diese auch rehabilitativen Zielen dienen (etwa bei häuslicher Krankenpflege in Schulen).

4. Effizientere und verbindlichere Gestaltung der Teilhabeplanung durch Verpflichtung der Mitwirkung der Träger sowie der öffentlichen Stellen

Die Teilnahme an einer Teilhabeplanung soll verbindlicher werden durch die entsprechende gesetzliche Einfügung der Teilnahmepflicht, der hierbei einzuhaltenden Zweiwochenfrist sowie möglicher Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung. Daneben soll die Teilhabeplanung gerade in einfach gelagerten Fällen durch ein vereinfachtes und modulares Verfahren mit geringeren Dokumentationspflichten effizienter gemacht werden.

5. Vereinfachungen der Regelungen zum Gesamtplanverfahren

Die bundesgesetzlichen Regelungen zum Gesamtplanverfahren sollen vereinfacht und entbürokratisiert werden. Es soll eine Vereinfachung der Regelungen §§ 117 bis 122 SGB IX durch erhebliche Kürzung und Überarbeitung erfolgen. Außerdem werden die Bezugnahmen verschlankt sowie die Verfahrenselemente und deren Reihenfolge im Gesamtplanverfahren im § 117 SGB IX explizit aufgelistet. BMAS wird die Aufnahme einer Regelung prüfen, wie die zur Leistungserbringung erforderlichen Inhalte des Gesamtplans auch ohne jeweils einzuholende Zustimmung der leistungsberechtigten Person datenschutzkonform von dem Träger der Eingliederungshilfe an den Leistungserbringer weitergegeben werden können.

6. Flexibilisierung der Überprüfungsfrist der Gesamtpläne

Es soll eine Flexibilisierung der Fristen für die Überprüfung und Fortschreibung der Gesamtpläne (§ 121 Abs. 2 SGB IX) von derzeit zwei auf bis zu fünf Jahre erfolgen unter der Voraussetzung der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

7. Überarbeitung des Teilhabeverfahrensberichtes auf der Ebene der BAR

Der Teilhabeverfahrensbericht wird zusammen mit den anderen Trägerbereichen auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) überarbeitet. Die von den Ländern im Dialogprozess vorgelegten Vorschläge werden in den Prozess bei der BAR eingebracht. Hierbei sollen auch der Aufwand und die praktische Nutzbarkeit bestimmter Erhebungstatbestände Thema sein. Für eine bessere Arbeit mit dem Bericht werden die bisherigen länderspezifischen Auswertungen des Berichts den Ländern digital und regelmäßig zur Verfügung gestellt (sogenanntes Dashboard). Damit können Träger aus eigenen oder anderen Ländern verglichen werden.

8. Einbettung des Gemeinsamen Grundantrags in die Sozialplattform der Länder (OZG-Anbindung) und Sicherstellung einer praxisnahen und effizienten Umsetzung

BMAS führt Gespräche mit NRW und der BAR über eine Einbettung des geplanten Gemeinsamen Grundantrags für Reha- und Teilhabeleistungen in die Sozialplattform der Länder. Ziel ist, sowohl für die Antragstellenden als auch für die Leistungsträger ein unbürokratisches Verfahren zu schaffen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Dabei sind die bestehenden Eingliederungshilfesanträge, die im Rahmen der OZG-Anbindung bereits fertiggestellt wurden, zu berücksichtigen.

9. Zusammenstellung guter Beispiele zum Einsatz von KI bei der Bedarfsermittlung sowie zu technologischen Innovationen bei der Leistungserbringung durch Länder und Kommunen

Da der Einsatz von KI auch im Hinblick auf die Bedarfsermittlung Potenzial bietet, wird die Fortsetzung des Austausches zu ihrer Nutzung für sinnvoll gehalten. Gleiches gilt für die Frage zur Nutzung technischer Innovationen in der Leistungserbringung. Die Länder und Kommunen stellen gute Beispiele zum Einsatz von KI bei der Bedarfsermittlung sowie zu technologischen Innovationen bei der Leistungserbringung zusammen. Die Themen sollen in einer kommenden Sitzung der Unterarbeitsgruppe der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (UAG LBAG BTHG) erneut erörtert werden.

10. Klärung einer möglichen Übertragbarkeit der Regelungen im SGB V in Bezug auf Digitalisierung und IT-Infrastruktur ins SGB IX

BMAS überprüft, ob entsprechende Regelungen, z.B. aus dem SGB V, in das SGB IX übertragen werden können. Dies betrifft insbesondere die rechtssichere Ermöglichung von Datenübermittlungen.

11. Durchführung von Gesamtplanverfahren

Unstrittig ist, dass es essentiell ist, dass Gesamtplanverfahren als ein Kernstück der personenzentrierten Leistungserbringung flächendeckend durchgeführt werden. Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung von Gesamtplanverfahren, etwa durch die Einführung einer Sanktionsnorm, wurden von den Teilnehmenden einhellig als derzeit nicht erforderlich bewertet. Die Gesamtplanverfahren würden inzwischen sehr regelhaft durchgeführt werden.

12. Berücksichtigung pflegerischer Bedarfe in Gesamtplanverfahren

Der pflegerische Bedarf wird nach dem Ergebnis der Beratungen in der Bedarfsermittlung ausreichend berücksichtigt. Daher wird eine Änderung des SGB IX zu diesem Punkt nicht für erforderlich gehalten.

13. Regelungen der Selbstbeschaffung der Leistungen gem. § 18 Abs. 7 SGB IX

Die Teilnehmenden waren sich einig, dass eine Streichung von § 18 Abs. 7 SGB IX nicht notwendig ist. Nach § 18 Abs. 3 SGB IX gilt die beantragte Leistung bei Ausbleiben einer begründeten Mitteilung nach Ablauf einer gesetzlich vorgesehenen Frist von zwei Monaten (zzgl. 2 bis 4 Wochen bei Gutachten, länger bei fehlender Mitwirkung) als genehmigt. Nach § 18 Abs. 7

SGB IX gilt diese Regelung nicht für Träger der Eingliederungshilfe. Die Gründe für mitunter lange Bearbeitungszeiten seien vielmehr besonders komplexe Bedarfslagen, die eine umfangreiche Prüfung erfordern, sowie knappe Ressourcen bei kommunalen Trägern. Überdies gilt die Vorschrift bei unaufschiebbaren Leistungen und zu Unrecht abgelehnten Anträgen schon jetzt für die Träger der Eingliederungshilfe (§ 18 Abs. 6 SGB IX).

IV. Empfehlungen aus dem Themencluster Vertragsrecht

1. Flexibilisierung des Schriftformerfordernisses für Vereinbarungen zwischen Trägern und Leistungserbringern in Textformerfordernis

Vereinbarungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger müssen bislang in Schriftform, also mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen (vgl. § 123 Abs. 1 und § 125 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Das ist laut Ländern teilweise sehr aufwendig. Daher soll die Form flexibilisiert werden und bei Zustimmung beider Vertragsparteien zukünftig auch Textform ausreichend sein.

2. Prüfung der Klarstellung in § 125 SGB IX, dass über die genannten Mindestinhalte hinaus auch Regelungen zu Belegungsrechten aufgenommen werden können

Bereits nach geltendem Recht können Vereinbarung zu Belegungsverpflichtungen bzw. Freihalten von Kapazitäten in Leistungsvereinbarungen getroffen werden. Die Teilnehmenden des Dialogprozesses Eingliederungshilfe haben sich dafür ausgesprochen, diese Möglichkeit für die Leistungsträger deutlicher zu regeln und ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

3. Aufnahme einer Regelung in § 128 SGB IX zu anlasslosen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Bereits jetzt regelt das Bundesrecht, dass der Träger der Eingliederungshilfe Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durchführen kann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Durch Landesrecht kann zudem ein anlassloses Prüfrecht der Träger geregelt werden. Davon haben die meisten Länder Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit soll durch ein bundesweites, anlassloses Prüfrecht vereinheitlicht werden.

4. Streichung der Voraussetzung des Einvernehmens bzgl. der Höhe der Kürzung in § 129 Abs. 1 SGB IX

Bisher stellt § 129 Abs. 1 SGB IX das Erfordernis auf, dass bei einer Pflichtverletzung des Leistungserbringers über die Höhe der Vergütungskürzung zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen ist. Dies soll künftig analog zum Privatrecht einseitig durch den Leistungsträger möglich sein.

5. Übernahme einer analogen Regelung zu § 115 Abs. 3a SGB XI in § 129 SGB IX

§ 115 Abs. 3a SGB XI regelt, dass in bestimmten Fällen eine Verletzung der Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung unwiderlegbar vermutet wird. Eine entsprechende Regelung soll ins SGB IX übertragen werden, um den Trägern der Eingliederungshilfe ein zielgerichtetes Vorgehen noch besser zu ermöglichen.

6. Prüfung zum Umgang mit tariflich vereinbarten Vergütungen sowie entsprechenden Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Zusammenhang mit § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX

§ 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX regelt, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Vergütung bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Die Teilnehmenden bekennen sich weiterhin zur grundsätzlichen Anerkennung tariflicher Entlohnungen in der Eingliederungshilfe. Anpassungen in Hinblick auf die Refinanzierung durch die Träger der Eingliederungshilfe und ggfs. eine Orientierung an den Tarifsteigerungen in öffentlichen Tarifverträgen (TV-L/TVöD) werden - auch mit Blick auf Entwicklungen in anderen Rechtsbereichen - geprüft.

7. Klarstellung in § 131 Abs. 4 SGB IX, dass auch eine Teilrechtsverordnung neben einer bereits bestehenden Teilvereinbarung möglich ist

Die jeweilige Landesregierung kann nach § 131 Abs. 4 SGB IX eine Rechtsverordnung zu den Inhalten des Landesrahmenvertrages an dessen Stelle erlassen, wenn keine Einigung innerhalb von sechs Monaten erfolgt. Bislang ist nicht klar geregelt, ob neben einem bestehenden Rahmenvertrag für nicht zu einigende Tatbestände auch eine parallele Rechtsverordnung per Lückenschluss möglich ist (Teilrechtsverordnung). Diese Möglichkeit soll daher aufgenommen werden.

8. Pflegerische Bedarfe in der schriftlichen Vereinbarung

Beraten wurde eine Aufnahme der pflegerischen Bedarfe in die schriftliche Vereinbarung nach § 125 SGB IX. Im Ergebnis bestand Konsens zwischen den Teilnehmenden, dass mit der bestehenden Systematik schon jetzt eindeutig geregelt ist, dass diese Pflegeleistungen, die die Eingliederungshilfe in eigener Zuständigkeit zu erbringen hat, als integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe nach § 125 Abs. 2 S. 3 SGB IX angemessen zu vergüten sind.

Das bestehende Recht ist als ausreichend und auch sachgerecht anzusehen, zumal ausschließlich die Vertragspartner die Pflichten aus den Rahmenverträgen zu tragen haben.

9. Mitwirkungsrechte von Interessenvertretungen in § 131 SGB IX

Beraten wurde, das Mitverhandlungs- und Mitbestimmungsrecht neu zu formulieren, um die Interessenvertretungen rechtlich, finanziell und auch organisatorisch zu stärken. Die Teilnehmenden haben die Mitwirkungsrechte als ausreichend angesehen.

10. Nutzung von Trägerbudgets nach § 132 SGB IX

Es wurden keine gesetzlichen Änderungen als erforderlich angesehen, um die Nutzung von Trägerbudgets zu stärken.

11. Organisation, Funktion und Arbeitsstruktur der Schiedsstellen

Das Schiedsstellenverfahren stellt ein Verhandlungs- und Konfliktlösungsverfahren dar, das in der Praxis teilweise mit Problemen verbunden ist. Mit Blick auf die Notwendigkeit, die begrenzten Ressourcen effektiv und zielgerichtet einzusetzen, sollen die bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen zu den Voraussetzungen für die Besetzung des Vorsitzes der Schiedsstelle und der Stellvertretung, überprüft werden. Zu denken ist auch an Regelungen zur Digitalisierung.

V. Empfehlungen aus dem Themencluster Steuerung

1. Prüfung der Klarstellung in § 91 Abs. 1 SGB IX zum Nachrang der Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn ein Anspruch auf die erforderliche Leistung gegenüber einem anderen Leistungsträger besteht

Nach derzeitiger Rechtslage werden die steuerfinanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe nur gewährt, wenn die leistungsberechtigte Person die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Zugleich dürfen Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, nicht unter Hinweis auf die Eingliederungshilfe verweigert werden (vgl. § 91 SGB IX). Hier könnte eine Anpassung erfolgen. Dazu soll geprüft werden, inwiefern der Nachranggrundsatz dadurch gestärkt werden kann, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe bereits dann nachrangig sind, wenn ein Anspruch auf die Leistung bei einem anderen Träger besteht.

2. Prüfung einer Schärfung der Voraussetzung der Leistungserbringer in § 124 SGB IX, dass diese sich an Steuerungs- und Planungsprozessen beteiligen

Es wird geprüft, inwiefern verbindlichere Regelungen eingeführt werden, um auch die Leistungserbringer stärker in die Verantwortung für die Schaffung und Sicherstellung bedarfsorientierter, personenzentrierter Angebote zu nehmen. In diesem Zusammenhang könnte der Begriff der geeigneten Leistungserbringer in § 124 SGB IX konkretisiert werden.

3. Entwurf einer Rechtsgrundlage zur Förderung niedragschwelliger Angebote durch den Träger der Eingliederungshilfe

Es könnte eine Regelung eingeführt werden, die es den Trägern der Eingliederungshilfe erlaubt, bedarfsaufhebende Vorkehrungen zu treffen, um individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe möglichst entbehrlich zu machen. Dies könnte zu einem wirtschaftlicheren und effizienteren Einsatz der Ressourcen durch den Träger vor Ort führen.

4. Fachgremien nach §§ 94 Abs. 4 und 96 Abs. 3 SGB IX

Die Teilnehmenden halten fest, wie wichtig der Austausch zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zur Sicherstellung einer personenzentrierten Leistungserbringung und der Schaffung passgenauer Angebote ist. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen wird nicht für erforderlich gehalten.

VI. Themen mit dem Diskussionsergebnis: Keine Einigung

Neben den unter I. herausgestellten Punkten konnte auch zu den nachfolgenden Themen keine Vereinbarung getroffen werden:

1. Änderung des Verhältnisses von Pflegeversicherungsleistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe

Hier ging es um die Verankerung eines allgemeinen Vorrangs von Pflichtleistungen der Pflegeversicherung vor Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von besonderen Wohnformen.

2. Verhältnis des Wohnens in und außerhalb von besonderen Wohnformen im Rahmen der Auslegung von § 104 SGB IX

Dies betrifft die Einführung eines Mehrkostenvorbehaltes hinsichtlich des Wohnens außerhalb der besonderen Wohnform in § 104 SGB IX.

3. Wiedereinführung von Ermessen beim Persönlichen Budget

Dies betrifft die Vorgaben für die Bewilligung der Leistungen in der Leistungsform des Persönlichen Budgets.

4. Weitere Anpassungen der §§ 14 und 15 SGB IX

Dies betrifft die Koordinierung der Leistungen zwischen verschiedenen Rehabilitationsträgern.

5. Deutliche Vereinheitlichung bei der Bedarfsermittlung bis hin zu einer Verständigung der Länder auf ein einheitlich zu nutzendes Bedarfsermittlungsinstrument

Dies betrifft die zukünftige Ausgestaltung der derzeit heterogenen Bedarfsermittlungsinstrumente.

6. Vergütung bei Investitionsmaßnahmen nach § 127 Abs. 2 SGB IX

Hier ging es um eine Erweiterung auf Investitionen außerhalb von Vereinbarungszeiträumen.

7. Verankerung einer Belegungssteuerung durch den Träger der Eingliederungshilfe im SGB IX

Hier ging es um die Steuerung von verfügbaren Angeboten.

8. Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen

Hier ging es um die Forderung, dass nur Vergütungsvereinbarungen schiedsstellenfähig sein sollen.

9. Stärkere Vereinheitlichung der Ausbildung in der Heilerziehungspflege

Hier ging es um die unterschiedlichen Regelungen zu Qualifikation und Anerkennung in diesem Bereich.